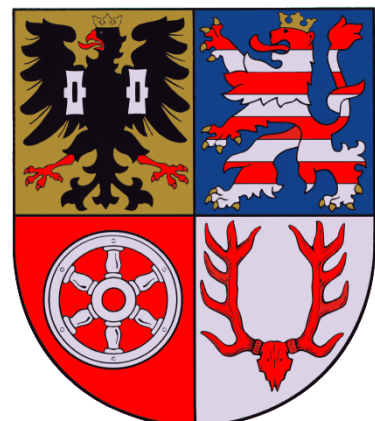


Bereitschaftspflege im Unstrut-Hainich-Kreis

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Familie und Leistung
Team ASD - Pflegekinderwesen



Einleitung

Zu einer der größten Herausforderungen des Jugendamtes gehört es, Kindern in Notsituationen altersgerechte Schutzräume zu bieten, in denen sie Pflege, Betreuung und Versorgung finden. Für Säuglinge und Kleinkinder sind die entwicklungsbezogenen Anforderungen besonders hoch und werden, aus fachlicher Sicht, in einer Pflegefamilie am besten erfüllt. In einer Krisensituation als Bereitschaftspflegefamilie kurzfristig und zeitlich begrenzt Kindern diesen Schutzraum zu gewähren, ist eine anspruchsvolle und bedeutsame Aufgabe. Daher bedarf es in der Bereitschaftspflege besonderer und passgenauer Bedingungen, die im vorliegenden Konzept näher beschrieben werden.

Ausgangslage

Zu den hoheitlichen Aufgaben des Jugendamtes gehört die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII. Hierzu ist es gemäß § 1666 BGB gesetzlich verpflichtet, wenn das geistige, körperliche und/oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt und/oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Mit der Einführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII im Jahr 2005 obliegt es den Jugendämtern, bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Betrachtet man die bundesweite Entwicklung sind seitdem ein Anstieg und eine hohe Zahl an Inobhutnahmen zu verzeichnen. Waren 2004 noch rund 25 900 Inobhutnahmen statistisch erfasst worden, stieg die Zahl 2020 bereits auf rund 45 400 an.

Um diese hoheitliche Aufgabe sicherzustellen, erfordert es bedarfsgerechter Möglichkeiten zur Unterbringung schutzbedürftiger Kinder und Jugendlichen in Notsituationen. Dabei sind altersbedingt verschiedene Unterbringungsmöglichkeiten notwendig, um den jeweiligen Bedarf in den Altersgruppen zu decken. Hier sollen, neben Heimeinrichtungen für Kinder ab 3 Jahren, insbesondere Pflegefamilien zur Verfügung stehen, die für einen Säugling oder ein Kleinkind in einer Krisensituation den nötigen Schutz, Halt und die Versorgung gewährleisten und somit die Gefahr einer Schädigung durch das Vorhandensein konstanter Bezugspersonen minimieren.

Bezogen auf den Unstrut-Hainich-Kreis ist anhand der statistischen Auswertung der letzten 5 Jahre ersichtlich, dass sich in der Altersgruppe von 0 bis 6 Jahren insgesamt 145 Inobhutnahmen erforderlich machten, wovon 95 Säuglinge und Kleinkinder bis zu einem Alter von 3 Jahren betroffen waren.



Lediglich 37 der 95 Säuglinge und Kleinkinder konnten seit 2017 krisenbedingt in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Für 58 Kinder in der Altersgruppe bis zu 3 Jahren bestand somit die Notwendigkeit, sie in einer Heimeinrichtung, im Krankenhaus oder einer geeigneten Person aus dem familiären Umfeld in Obhut zu nehmen. Der Umstand, dass nur ca. ein Drittel der unterzubringenden Kinder in einer Pflegefamilie Obhut fanden, soll im Folgenden näher beleuchtet werden. Hieraus sollen geeignete Maßnahmen abgeleitet werden, um die Unterbringungsquote in einer Pflegefamilie, bei Inobhutnahmen von Säuglingen und Kleinkindern, zu erhöhen.

Obwohl der Unstrut-Hainich-Kreis, in Kooperation mit dem ASB Mühlhausen, seit 2016 47 neue Pflegefamilien gewinnen und qualifizieren konnte und mit ca. 95 aktiven und belegten Pflegefamilien über einen relativ hohen Bestand verfügt, mangelt es besonders in akuten Not-situationen an Personen und Familien, die bereit sind, ad hoc und zeitlich befristet einen Säugling oder ein Kleinkind aufzunehmen. Hierbei spielen verschiedene Gründe eine Rolle:

1. Betrachtet man die Anforderungen an die Aufnahme eines Säuglings muss davon ausgegangen werden, dass die aufnehmende Pflegemutter bzw. der Pflegevater Elternzeit in Anspruch nehmen muss. Jedoch haben Pflegeeltern gesetzlich keinen Anspruch auf Bundeselterngeld. Um dieser Problematik gerecht zu werden, wurde vom Landrat für den Unstrut-Hainich-Kreis die Zahlung von elterngeldähnlichen Leistungen, zusätzlich zum Pflegegeld verfügt. Seit der Einführung der Leistung in 2021 nehmen dies vier Pflegefamilien in Anspruch und konnten somit für die Aufnahme eines Säuglings gewonnen werden.
2. Ein weiterer erschwerender Aspekt bei der Entscheidung von Pflegeeltern für oder gegen die Aufnahme eines Säuglings oder Kleinkindes, ist die unklare Prognose zur Dauer der Inobhutnahme und somit zur Perspektive. Für viele potenzielle Pflegefamilien ist dies oftmals ein Ausschlusskriterium und führt dazu, sich gegen die Aufnahme zu entscheiden.
3. In den meisten Fällen macht sich zudem ein familiengerichtliches Verfahren erforderlich, welches in der Regel bis zu einem Jahr andauert. Häufig steht erst mit Abschluss des Verfahrens eine konkrete Perspektive für das Kind fest. Aufgrund des langen Zeitraumes sind in der Pflegefamilie Bindungen gewachsen, deren Abbrüche sich ungünstig auf die kindliche Entwicklung auswirken können. Auch für Pflegeeltern sind Bindungserfahrungen und der Wunsch nach einem dauerhaften Verbleib des Kindes ausschlaggebend für eine Aufnahmeentscheidung.



Die Hemmnisse und Problemlagen sollen zum Anlass genommen werden, gezielt Pflegefamilien zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, im Rahmen einer Krisenintervention sofort und kurzfristig, ausschließlich für den Zeitraum der Perspektivklärung, Säuglinge und Kleinkinder bei sich aufzunehmen.

Ziele

Die Bereitschaftspflege im Unstrut-Hainich-Kreis soll als ein stetiges Krisen- und Betreuungsangebot zur Inobhutnahme schutzbedürftiger Säuglinge und Kleinkinder für einen Zeitraum bis zu drei Monate, mit dem Ziel der Krisenintervention, Perspektivklärung und Einleitung notwendiger und geeigneter Anschlussmaßnahmen und/oder Jugendhilfeleistungen, im Zusammenwirken mit den Herkunftsfamilien etabliert werden.

Zielgruppe

Um der ermittelten Bedarfslage im Unstrut-Hainich-Kreis gerecht zu werden, sollen vorerst 2 bis 3 Bereitschaftspflegefamilien im Alter bis 60 Jahren gewonnen und qualifiziert werden, die dem Landkreis zur zeitlich befristeten Aufnahme von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren, für Inobhutnahmen, zur Verfügung stehen.

Akquise, Gewinnung und Qualifizierung von Bereitschaftspflegefamilien

Der ASB-Pflegekinderdienst führt gemeinsam mit dem ASD-Pflegekinderwesen eine Qualifizierung zur Bereitschaftspflegefamilie durch.

Die Qualifizierung zur Bereitschaftspflegefamilie beinhaltet folgende Fachthemen:

1. Kindeswohlgefährdung
2. Beziehungs- und Bindungsdynamik
3. Entwicklungs- und Verhaltensstörungen
4. Kontakte zur Herkunftsfamilie und Rückführung
5. Familiengerichtliches Verfahren und Begutachtung
6. Anbahnung und Überleitung in Kurzzeit-/Dauerpflegefamilien

Die Bereitschaft ein Pflegekind bei sich aufzunehmen ist ein großer Einschnitt in die Struktur der Familie und mit enormer psychischer und emotionaler Belastung verbunden. Deshalb ist sicherzustellen, dass die potenziellen Pflegeeltern physisch und psychisch gesund sind. Es ist von großer Wichtigkeit, den Bewerber*innen zu verdeutlichen, welche Besonderheiten beim Pflegekind auftreten können, welche Anforderungen an die Pflegefamilie gestellt werden und Fortbildungs- und Hilfsangebote aufzuzeigen. Eine berufliche Qualifikation der Pflegeeltern im pädagogischen und/oder therapeutischen Bereich ist nicht erforderlich, aber wünschenswert.



Für ein Pflegeelternteil ist die Berufstätigkeit ausgeschlossen, da das Pflegekind ganztägig in der Familie betreut werden muss.

Nach erfolgreicher Qualifizierung durch den ASB-Pflegekinderdienst und Abprüfung der Pflegepersonen durch das ASD-Pflegekinderwesen erfolgt eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Bereitschaftspflegefamilie und dem Landratsamt.

Fachliche Beratung und Fortbildung

Nach der verpflichtenden Qualifizierung soll sich ein stetiger Selbstreflexions- und Fortbildungsprozess anschließen. Das Team ASD-Pflegekinderwesen und der ASB-Pflegekinderdienst beraten die Bereitschaftspflegefamilien zu fachlichen Themen und bieten Vernetzung und Unterstützung bei, während und nach der Aufnahme eines Kindes an. Zudem sollen die Bereitschaftspflegefamilien in der Regel mindestens einmal im Jahr eine Fortbildung zu relevanten Themen rund um die Bereitschaftspflege sowie bei Bedarf Einzelfallberatung erhalten. Für die Fortbildung und Einzelfallberatung ist der ASB-Pflegekinderdienst verantwortlich.

Finanzierung

Die Bereitschaftspflegefamilie erhält bei Belegung die Pauschalbeträge der laufenden Leistungen in Vollzeitpflege gemäß § 39 SGB VIII, wobei der Erziehungsbeitrag zu 100% erhöht wird. Zudem werden für die betreuende Pflegeperson der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, der hälftige Betrag zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der Alterssicherung sowie nach Einzelfallprüfung der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Die Bereitschaftspflegefamilien haben Anspruch auf eine aufnahmefreie Zeit für einen Zeitraum von 6 Wochen jährlich, die mit dem Jugendamt rechtzeitig abzustimmen ist. Nach Möglichkeit sollen Urlaubsreisen der Bereitschaftspflegefamilie in diesem Zeitraum stattfinden. Bei Nichtbelegung und während der aufnahmefreien Zeit wird ein Vorhaltegeld in Höhe von 15 € pro Tag gezahlt.

Ferner erhält eine Bereitschaftspflegefamilie einmalig eine Grundausstattung für die aufzunehmende Altersgruppe (u.a. Mobiliar, Bekleidung, Kindersitz, Kinderwagen) in Höhe von maximal 2000 €. Die Abrechnung erfolgt mit entsprechenden Belegen mit dem Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe.



Flussdiagramm zur Inobhutnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie

